

Reglement zur Benützung der Räumlichkeiten der evang. Kirchgemeinde Weesen-Amden

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Organisation der Räumlichkeiten der evangelischen Kirchgemeinde Weesen-Amden sowie dessen Benützung durch Vereine, andere Organisationen und Private.

Geltungsbereich

Art. 2 Die Räumlichkeiten dienen als Begegnungsort und stehen Gemeinden, Institutionen, Vereinen und privaten Personen für kulturelle und gesellschaftliche Anlässe zur Verfügung.

II. Organisation

Art. 3 Die Verwaltung der Räumlichkeiten obliegt der Kirchenvorsteherschaft. Die entsprechenden Ressortleiter sind zuständig für die Vermietung der Räume.

III. Benützungsvorschriften

Art. 4 Benützungsbegehren für einzelne Anlässe sind dem Sekretariat der evang. Kirchgemeinde Weesen-Amden einzureichen. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Benützungsbegehren. Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet über das Benützungsbegehren und darf ohne Begründung ein solches ablehnen.

Dies gilt insbesondere für die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (AGCK) in der Schweiz sowie deren Mitgliedern mit Gaststatus (<http://www.agck.ch/de/mitgliedkirchen>).

Abgelehnt werden alle Begehren, deren Veranstaltungsinhalt sich nicht mit den christlichen Grundwerten von Nächstenliebe, Humanität, Toleranz und Gewaltfreiheit vereinbaren lässt. Sofern diese Grundlage respektiert wird, stehen die Räume grundsätzlich allen Religionen und Bekenntnissen offen.

Art. 5 Vereine, Organisationen und Privatpersonen haben eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die sie gegenüber der Kirchenvorsteherschaft vertritt. Minderjährige Jugendliche haben eine verantwortliche, volljährige Person zu bezeichnen, die sie der Kirchenvorsteherschaft gegenüber vertritt. Der Schlüssel wird der verantwortlichen Person gegen ein Depot von CHF 100.- Franken übergeben und mit der gegenseitigen Unterschrift bestätigt.

Art. 6 Der Veranstalter reinigt nach der Benützung die von ihm benützten Räume und Geräte und das benützte Mobiliar sowie die Umgebung nach den Weisungen des zuständigen Sigristen. Die Böden der Räume sind vom Veranstalter besenrein zu reinigen. Bei starker Verschmutzung oder bei unüblichen Umstellungen in den benutzten Räumen kann der zuständige Sigrist die Benutzer zur Mithilfe bei den Reinigungs- und Wiedereinrichtungsarbeiten verpflichten. Ansonsten werden die Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

Art. 7 Für die umweltgerechte Abfallentsorgung ist der Mieter/Veranstalter verantwortlich.

Art. 8 Das Tragen von Waffen jedweder Art – auch zu Repräsentationszwecken – entspricht nicht der Würde des Ortes und ist verboten.

Art. 9 Handlungen mit offenem Feuer oder ähnlich grossem Gefahrenpotential sind im Gebäude und auf dem Gelände der Liegenschaft verboten.

Das Kaminfeuer in der Zwinglistube darf nur nach ausführlicher Bewilligung und Instruktion genutzt werden.

Art. 10 Der Konsum von Drogen ist in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände der Liegenschaft verboten.

Art. 11 Das Rauchen ist in sämtlichen Räumlichkeiten nicht erlaubt.

Art. 12 Das zur Verfügung stehende Mobiliar darf nur mit Bewilligung des zuständigen Sigristen aus dem Gebäude entfernt werden.

Art. 13 Der Veranstalter gewährleistet die Freihaltung der Fluchtwege. Der Veranstalter sorgt bei publikumsintensiven Veranstaltungen auf eigene Kosten für die fachkundige Verkehrsregelung und Parkplatzorganisation. Der Veranstalter sorgt dafür, dass bei Veranstaltungen die öffentliche Ruhe und Ordnung eingehalten wird und Nachtruhestörungen unterbleiben. Die gemäss Art. 5 zu bezeichnende Person ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Bestimmung.

Art. 14 Fällt eine Veranstaltung oder eine andere Benützung aus, so ist das Sekretariat sowie der zuständige Sigrist mindestens 24 Stunden vorher zu verständigen. Unterbleibt die Mitteilung, so wird die ordentliche Benützungsgebühr geschuldet.

Art. 15 Die Organisatoren von Veranstaltungen können während der Dauer der Veranstaltung in den benutzten Räumen Werbung auf eigene Rechnung machen. Werbung für Tabak und Alkohol ist verboten.

Art. 16 Beschädigungen an den Räumlichkeiten, den Maschinen und Geräten sowie am Mobiliar sind unmittelbar nach deren Feststellung dem zuständigen Sigristen zu melden. Der Veranstalter haftet für die Reparaturkosten bei unsachgemässer Benützung oder mutwilliger Beschädigung.

IV. Kosten

Art. 17 In den Mietkosten sind die Abgaben für Stromverbrauch, Wasserverbrauch, Heizung, Abwasser- und Kehrrichtentsorgung abgegolten.

Die Kirchenvorsteherschaft legt die Benützungsgebühren für die Räumlichkeiten im Blatt „Gebührentarif“ fest.

Weesen, Mai 2018

Der Präsident

Die Aktuarin

Thomas Brack

Gabi Heussi